

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde und EC Durmersheim

KIRCHENGEMEINDERAT DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE
DURMERSHEIM

UND

VORSTAND DES EC DURMERSHEIM



Institutionelles Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Durmersheim und den EC Durmersheim

Evangelisches Pfarramt Durmersheim

Hauptstraße 104

76448 Durmersheim

durmertsheim@kbz.ekiba.de

Tel: 07245-2336

www.ekg-durmertsheim.de

Vertretungsberechtigte Personen:

Dirk Hasselbeck, Pfarrer

Jerome Hansen, 1. Vorsitzender EC Durmersheim

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde:**
Das sind wir und das wollen wir
2. **Potenzial- und Risikoanalyse:**
Wir betrachten unsere Stärken und Schwächen
3. **Personalauswahl und Personalentwicklung:**
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher
4. **Sensibilisierung und Fortbildung:**
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
5. **Verhaltenskodex und Verhaltensregeln:**
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander
6. **Beschwerdeverfahren:**
Fragen und Kritik sind erwünscht
7. **Handlungsplan:**
Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird
8. **Aufarbeitung:**
So arbeiten wir sexualisierte Gewalt auf
9. **Partizipation und Qualitätsmanagement:**
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden
10. **Schutzkonzept in der Kooperation:**
Wir schauen über den Tellerrand und sind vernetzt
11. **Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit:**
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt
12. **Beschluss:**
Wir stehen hinter dem Schutzkonzept und verantworten die Umsetzung

1. LEITBILD UND SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

DAS SIND WIR UND DAS WOLLEN WIR

Jesus Christus ist das Zentrum unserer Gemeinde: Unsere Gemeinde ist ein offenes Zuhause, in dem alle Gottes Liebe erfahren, annehmen und darin wachsen dürfen. Deshalb sind wir unterwegs mit unseren Mitmenschen und dienen einander durch unsere Gaben.

Dieser Perspektivsatz unserer Gemeinde bestimmt unser Miteinander und die Ausrichtung unserer Gemeindegemeinschaft.

In unserer Kirchengemeinde sollen Menschen ein offenes Zuhause erleben. Das bedeutet: Annahme, Sicherheit, Geborgenheit, Menschen, die das Leben mit einem teilen. Und die Erfahrung: Ich kann mich einbringen und in meinem Glauben wachsen. Zu diesem Zuhause gehört unbedingt, dass alle das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit haben. Besonders das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Als Gemeinde setzen wir uns für Menschen in schwierigen Lebensumständen ein und versuchen, ihnen Begleiter zu einem eigenverantwortlichen und von Liebe bestimmten Leben zu sein. Jede Form von Gewalt widerspricht dem, dass Menschen die Liebe Gottes - in Wort und Tat - in unserer Gemeinde erfahren sollen. Gerade auch sexualisierte Gewalt ist mit unserem christlichen Auftrag in keiner Weise vereinbar. Wir verurteilen jede Art von Gewalt aufs Schärfste.

Es ist für uns beschämend, dass in der Vergangenheit Menschen, die in diakonischen Einrichtungen oder Gemeinden und kirchlichen Arbeitsbereichen nach Gemeinschaft, Trost, Hilfe oder Orientierung gesucht haben oder kirchlichen Einrichtungen zur Pflege, Erziehung und Versorgung anvertraut waren, ausgenutzt oder erniedrigt wurden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Es liegt in der Verantwortung aller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit solche Vorfälle in unserem Einflussbereich nicht passieren!

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen. Daneben schauen wir aber auch auf Abhängigkeitsverhältnisse und asymmetrische Machtstrukturen unter Erwachsenen. Gerade im kirchlichen Umfeld müssen wir mit dem Thema Macht sehr sensibel umgehen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Landeskirche.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Dirk Hasselbeck die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Als Ausschuss für die Erarbeitung des Konzeptes: Claudia Lübbers (Kirchengemeinderätin), Florian Bringmann (hauptamtlicher EC-Jugendreferent), Miriam Wiebracht (2. Vorsitzende des EC Durmersheim und Beauftragte der Kirchengemeinde und des EC Durmersheim für den Kinder- und Jugendschutz)
- Der Kirchengemeinderat
- Der Vorstand des EC Durmersheim
- Der Gemeindebeirat und die Teilnehmer des Workshops zur Risikoanalyse - darin vertreten alle Gruppen und Angebote der Gemeinde, besonders im Blick auf vulnerable Gruppen. Eine Teilnehmerliste ist im Pfarramt.

Der Kirchengemeinderat und der Vorstand des EC Durmersheim haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.

2) POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Die Grundlage unseres Schutzkonzeptes stellt die Potenzial- und Risikoanalyse dar, die partizipativ und vor Ort durchgeführt wird. Dies geschah zuletzt in einem Gemeineworkshop, in dem außer der Kinder- und Jugendarbeit alle Arbeitsbereiche unserer Gemeinde durch 26 Mitarbeiter vertreten waren. Dieser fand am 23. November 2024 statt. Die Teilnehmerliste und die Analysebögen sind im Pfarramt archiviert. Darüber hinaus haben wir im Gemeindeforum am 6. April 2025 und per Mitarbeitermail, sowie in einzelnen Gesprächen mit Gruppenleitungen Feedback und qualifizierte Rückmeldungen zu einzelnen Fragen eingeholt. Auch in den letzten beiden Jugendschutzschulungen vom 04.07.2024 und 21.06.2025 in unserer Gemeinde gab es einen Teil „Risikoanalyse“. Die Eltern der Kinder, welche die Jungschar und die Kirchenmäuse besuchen, binden wir über Elternbriefe mit Fragen in die Analyse ein.

BESTANDSAUFNAHME

- Zu unserer Kirchengemeinde gehören (Stand: 15.07.2025) 2560 Mitglieder, darunter 351 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen
 - Konfirmandenunterricht
 - Jugendkreis
 - Jungschar
 - Kirchenmäuse
 - Bibellesen
 - Krippenspiel
 - Kindergottesdienst
 - Coaching und Mentoring

- Schulungen
 - Technik-Team
 - Veranstaltungsvorbereitungen (Jugendgottesdienste u.a.)
 - Bibelentdeckertage
 - Teenkreis
 - Vorstand des EC Durmersheim und Mitgliederversammlungen, Mitarbeiterabend
 - Jugendband
 - Fahrten zu Schulungen, zu Jungschartagen
 - Jugendfreizeit
 - Woche des gemeinsamen Lebens
 - Jugendgottesdienste
 - Treffen des EC-Verbandes in unserer Gemeinde
 - Teenkreis- und Jungscharübernachtungen im Gemeindehaus
 - Jugendwochen wie z.B. „IchGlaub‘s“
 - Freizeitveranstaltungen der Jugend (Geburtstage, Filmabende, Grillen...)
- Für die vielfältigen Freizeiten und Veranstaltungen z.B. des SWD-EC, zu denen wir Kinder und Jugendliche einladen (Zeltlager, Sommerfreizeiten, Teenight etc.) tragen wir nur für die ggf. von uns organisierte Fahrt die Verantwortung. Vor Ort gilt dann das Schutzkonzept des Veranstalters.
 - In unserer Gemeinde gibt es in folgendem Rahmen Kontakte mit Kindern und Jugendlichen, die sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden:
 - Einschulungsgottesdienste
 - Kinder- und Familiengottesdienst
 - Übertragung für Kinder und Familien in den Clubraum bei Gottesdiensten
 - Krabbelgruppe
 - In unserer Gemeinde kann es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen zu Kontakten von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kommen:
 - Gemeindegottesdienste
 - Besuchsdienst
 - Seelsorgegespräche
 - Gebetsangebote wie Gebet für Kranke, Gebet nach dem Kontaktgottesdienst oder seelsorgliche Gebetsdienste
 - Unsere Kirchengemeinde ist keine Trägerin von Einrichtungen wie etwa einer Kindertagesstätte.

ERGEBNISSE DER RISIKOANALYSE

Die unter „Bestandsaufnahme“ aufgezählten Gruppen, Ereignisse und Konstellationen haben wir sowohl auf schützende als auch auf noch bestehende Risikofaktoren in der geschilderten Analyse überprüft. Mitarbeiter aller aufgezählten Situationen waren dabei in der oben geschilderten Weise mit einbezogen.

Die folgenden Kategorien haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

1. Evaluation: Was läuft schon gut?
2. Personal
3. Zielgruppenspezifische Besonderheiten
4. Gelegenheiten/Situationen
5. Räumliche Situation
6. Macht- und Entscheidungsstrukturen
7. Transparenz
8. Was noch aufgefallen ist

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

Jungschar und Kirchenmäuse:

- Der Nachhauseweg ist aufgrund der abseitigen Lage des Gemeindezentrums mit Eltern genau abzuklären. Kinder werden an der Tür Eltern übergeben - bzw. wir bitten die Eltern um Absprache, wenn die Kinder eigenständig nach Hause gehen sollen. Die Mitarbeiter müssen alle Kinder im Blick behalten, bis alle sicher verabschiedet sind.
- Beim Spielen ist es wichtig, dass Regeln eingehalten und persönliche Grenzen respektiert werden. Da Kinder untereinander oft auch körperbetont spielen, achten Mitarbeitende besonders darauf, ob sich ein Kind unwohl fühlt und greifen unterstützend ein. Gleichzeitig werden die Kinder ermutigt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und klar zu äußern. Sie wissen, dass sie sich jederzeit an Mitarbeitende wenden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist.
- Wenn Mitarbeitende und Kinder gemeinsam übernachten (z. B. bei einer Jungscharübernachtung), wird auf klare Regeln und Transparenz geachtet. Die Schlafsituation ist so gestaltet, dass Nähe und Distanz in einem gesunden Rahmen gewahrt bleiben und die Geschlechter getrennt schlafen.
- Kann ein Kind nicht allein auf die Toilette gehen oder kommt es zu einem Toilettenunfall, wird eine zweite Mitarbeiterin bzw. ein zweiter Mitarbeiter hinzugezogen. Die Eltern werden kontaktiert und das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgesprochen. Die Tür bleibt geöffnet, während ein vom Kind bestimmter Mitarbeitender entsprechend hilft. Bei der Abholung des Kindes werden die Eltern nocheinmal über das Vorgehen informiert.

- Grundsätzlich werden 1:1-Situationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern vermieden. Wo immer möglich, sind mindestens drei Personen anwesend, um Sicherheit und Transparenz zu gewährleisten.
- Kinder dürfen Nähe suchen. Dies tun sie auch etwa durch das Sitzen auf dem Schoß. Mitarbeitende initiieren dies jedoch niemals selbst und lösen solche Situationen zeitnah wieder auf. Gegengeschlechtliches Sitzen auf dem Schoß wird grundsätzlich vermieden, und es wird darauf geachtet, dass dies nie in einer 1:1 Situation geschieht.

Bibel-Entdecker-Tage:

- Am Wassertag tragen die Mitarbeitenden grundsätzlich Bade-Shorts und T-Shirt. Die teilnehmenden Kinder können ihre Kleidung selbst wählen. Es gibt einen klar abgegrenzten Bereich, in dem Wasser verboten ist. Dieser „sichere Bereich“ wird durch Mitarbeitende begleitet und steht allen Kindern zur Verfügung.
- Für alles, was die jeweilige Altersgruppe betrifft, gelten die zuvor für Jungschar und Kirchenmäuse beschriebenen Regelungen entsprechend.
- Bei Geländespielen wird darauf geachtet, dass Mitarbeitende nicht allein mit einzelnen Kindern unterwegs sind. Nach Möglichkeit begleiten mindestens zwei Mitarbeitende jede Gruppe.
- In Zeiten der freien Nutzung von Räumen verteilen sich die Mitarbeitenden so, dass möglichst alle Kinder im Blick behalten werden können.

Teenkreis:

- Bei Fahrten (nach der Veranstaltung oder zu Events) ist darauf zu achten, dass keine 1:1 Situationen im Auto entstehen. Mehrere Jugendliche werden gemeinsam gefahren und gleichzeitig abgesetzt. Sofern dies nicht möglich ist, fährt ein weiterer Mitarbeitender mit. So wird gewährleistet, dass niemand alleine mit einer einzelnen Person unterwegs ist.
- Bei Spielen, die körpernah sein können, wird stets eine alternative Spielmöglichkeit angeboten. Es wird außerdem ausdrücklich betont, dass es vollkommen in Ordnung ist, wenn jemand bei solchen Spielen nicht mitmachen möchte.
- Gerade in der Zeit der Pubertät achten wir besonders auf einen respektvollen Umgang zwischen Jungs und Mädchen. Mitarbeitende haben dies im Blick, sprechen bei Bedarf an, was ihnen auffällt, und schaffen so ein bewusstes, geschütztes Miteinander.

Jugendgottesdienste/Jugendwochen:

- Bei den Vorbereitungen können 1:1-Situationen entstehen, diese sollen jedoch vermieden werden. Ist dies nicht möglich, werden die Orte öffentlich gemacht, zum Beispiel indem Vorhänge geöffnet werden, gleichzeitig ein weiterer Kreis in der Kirche anwesend ist oder andere Mitarbeitende informiert werden.
- Auch beim Auf- und Abbau - insbesondere wenn diese zu später Stunde stattfinden - ist darauf zu achten, dass bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Uhrzeit

berücksichtigt wird und Aufgaben gegebenenfalls verschoben werden. Zudem sollen auch hier 1:1-Situationen vermieden werden. Lässt sich dies nicht vermeiden, werden die Orte öffentlich gemacht und für andere einsehbar gestaltet.

- Seelsorgegespräche finden grundsätzlich in einem öffentlichen Raum statt. Geeignet sind Räume mit Fenstern oder Glastüren, so dass Einblick möglich bleibt. In jedem Fall werden weitere Personen über den Aufenthaltsort informiert. Im Rahmen der Planung der Veranstaltung werden geeignete Räume vorher abgesprochen.

Jugendfreizeit/Woche des gemeinsamen Lebens:

- Wenn 1:1-Situationen mit Jugendlichen entstehen, werden diese grundsätzlich öffentlich gestaltet. Dazu gehört, dass Vorhänge geöffnet, Räume mit Glasflächen oder Fenstern genutzt und in jedem Fall weitere Personen über den Aufenthaltsort informiert werden.

Hauskreise:

- Hauskreisleitungen thematisieren Umarmungen, den vertrauten Rahmen und unterschiedliche Bedürfnisse und Grenzen bei Nähe und Distanz der verschiedenen Teilnehmer und sorgen dafür, dass alle sich wohlfühlen.

Besuchsdienst:

- Bei den regelmäßigen Teamsitzungen des Besuchsdienstes findet beim Austausch das Gespräch über die Situationen statt, in denen Sensibilität gefragt ist und werden problematische Erfahrungen reflektiert. Die Artikulation von Grenzen seitens der Besuchten sind wahrzunehmen und strikt einzuhalten. Im Zweifelsfall und in dem Fall, dass ein Mitarbeiter selbst seine Grenzen besser schützen möchte, ist verbindlich ausgemacht, das Gespräch mit dem Pfarrer zu suchen.

Gebetsdienste/Seelsorge:

- Beim Gebetsdienst nach den Gottesdiensten wird darauf geachtet, dass Gebetsuchende ein Ehepaar oder aber Beter des gleichen Geschlechts ansprechen können. Berührungen wie Segnung oder Auflegen der Hände werden nur nach Rückfrage beim Gebetsuchenden und mit dessen Einverständnis vorgenommen. Die Gebetsteams (Kontakt, Gebet für Kranke etc.) sind entsprechend geschult.
- Die Seelsorge im gemeindlichen Kontext unter Erwachsenen folgt klaren Regeln: die Seelsorgerin oder der Seelsorger kommunizieren transparent, wie sie vorgehen. Sollte es ausnahmsweise zu Gesprächen zwischen einem Ratsuchenden und einem Seelsorger unterschiedlichen Geschlechts kommen, sind der Ehepartner des Seelsorgers oder der Pfarrer zu informieren. Supervision und Austausch reflektieren auch die Themen Machtmissbrauch und Grenzachtung in der Seelsorge.

3) PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG:

SO STELLEN WIR DIE EIGNUNG DER MITARBEITENDEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE SICHER

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Gleichbedeutend gilt es, die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers zu achten, egal ob es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind, mit denen wir es zu tun haben. Im professionellen Kontext, aber auch im persönlichen Umgang gilt es stets, das Nähe- und Distanzempfinden zu wahren. In manchen Konstellationen, wie in der Beratung oder Seelsorge, gilt ein strenges Abstinenzgebot. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende, egal ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Im Erstgespräch mit Angestellten wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir erwarten, dass die Angestellten unserer Gemeinde unser Schutzkonzept voll mittragen und zu einer Kultur der Rücksichtnahme und des Hinschauens beitragen. Diese Themen werden dabei angesprochen:

- unsere Präventionsstandards: die Einhaltung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung
- die Haltung der Kirchengemeinde
- ein respektvoller und wertschätzender Umgang
- ein angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in allen Konstellationen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln

A) MITARBEITENDE MIT ARBEITSVERTRAG

Derzeit sind in unserer Kirchengemeinde keine kirchlich angestellten Mitarbeitenden in Aufgabenbereichen tätig, in denen sie mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen zu tun hätten. Sollten wir solche anstellen, gilt:

Die personalverantwortliche Person - Pfarrer Dirk Hasselbeck - überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit, sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die personalaktenführende Stelle sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebene Verpflichtungserklärung mit Verhaltenskodex (zu Beginn der Tätigkeit und bei Wiedervorlage des Führungszeugnis)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer „Alle Achtung“ Schulung oder gleichwertigen Schulung (Wiedervorlage alle 3 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das VSA Baden-Baden.

Für folgende Mitarbeitende in der Kirchengemeinde ist die Personalabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zuständig: Pfarrer Dirk Hasselbeck

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

B) KINDER- UND JUGENDREFERENT DES SWD-EC

Einen Sonderfall stellt die Besetzung der Stelle unseres Kinder- und Jugendreferenten dar. Hier ist der Südwestdeutsche EC Verband (Filderstadt) Anstellungsträger. Das Erstgespräch findet gemeinsam statt und wird auch von unserer Seite die oben benannten Punkte zum Gegenstand haben. Wir erwarten die vollständige Identifikation des Mitarbeiters mit unserem Schutzkonzept und die aktive Mitarbeit an dessen Weiterentwicklung. Dem Kinder- und Jugendreferenten kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Prävention im Anstellungsvorgang und die Dienstaufsicht liegen beim SWD-EC. Dieser benennt folgende verbindliche Standards:

- Umsichtige Personalauswahl
- Einsichtnahme und Archivierung des erweiterten Führungszeugnisses in der Personalakte und 5 jährliche Erneuerung des erweiterten Führungszeugnis
- Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und die Archivierung in der Personalakte
- Schulung der Hauptamtlichen direkt zu Beginn und nach einem $\frac{3}{4}$ Jahr im Rahmen des Onboardings. Inhalte:
 - Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt
 - Sensibilisierung zum Thema Nähe und Distanz
 - Risiko- & Potentialanalyse der Kreise, in denen sie arbeiten
 - Umgang mit Betroffenen
 - Intervention & Handlungsplan
 - Handlungspläne der verschiedenen Partner der EC Jugendarbeiten (u. a. Ekiba)
 - Rolle als Hauptamtliche im Kinder- und Jugendschutz Konzept
- Wiederkehrende Schulung im Rahmen der Jugendarbeiten (alle 2 Jahre) zertifiziert nach Hinschauen Helfen Handeln (EKD)

C) EHRENAMTLICH MITARBEITENDE

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer „Alle Achtung“ Schulung bzw. einer gleichwertigen Schulung z.B. der EKD, in der die entsprechenden Multiplikatoren des SWD-EC ausgebildet sind (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 3 Jahre)
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung mit Verhaltenskodex zu Beginn der Tätigkeit bei einem persönlichen Gespräch mit der KJS-Beauftragten (folgend für: Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der ev. Kirchengemeinde Durmersheim und des EC Durmersheim) und bei Wiedervorlage des Führungszeugnis
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre) ab 14 Jahren

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Gewaltschutzrichtlinie der Landeskirche sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Rastatt nach § 72a SGB VIII.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 2) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Von der KJS-Beauftragten wird darüber hinaus im Pfarramt über Churchtools eine mit entsprechenden Zugriffsrechten geschützte Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich sowie gruppenverantwortliche ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, der KJS-Beauftragten regelmäßig die Kontaktdaten von neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihrem Bereich, sowie die Beendigung von deren Tätigkeit mitzuteilen.

Die Liste der Personen wird von der KJS-Beauftragten fortlaufend (monatlich) aktuell gehalten. Jedes Jahr im September wird die vollständige Liste dem SWD-EC Verband gemeldet. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen und die Schulungen absolviert wurden. Dem Dekanat werden die Teilnehmer der Schulungen mitgeteilt.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist:

Name: Miriam Wiebracht

Funktion in der Kirchengemeinde: Kinder- und Jugendschutzbeauftragte der Kirchengemeinde und des EC Durmersheim

Vertretung: Pfarrer Dirk Hasselbeck

Die oben genannten wurden am 23.07.2025 beauftragt und mittels anhängender Erklärung zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

4) SENSIBILISIERUNG UND FORTBILDUNG:

SO SORGEN WIR FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG UNSERER MITARBEITENDEN ÜBER DEN SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen tätig sind, nehmen an einer „Alle Achtung“ Schulung bzw. der gleichwertigen Schulung der EKD teil.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte verantwortlich, Mitarbeitende auf ihre Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die KJS-Beauftragte in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro verantwortlich.

Wichtiger Hinweis: Mitarbeitende, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer regulären Schulung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Schulung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die Fachstelle Prävention im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an einer Schulung teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für die Schulung der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt (VSA Baden-Baden, weitergeleitet von Pfarrer Dirk Hasselbeck)
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (Miriam Wiebracht)

So organisieren wir die notwendigen Schulungen:

- Jährliches Angebot einer Schulung in unserer Gemeinde durch den EC oder Einladung zu den Schulungen im Kirchenbezirk. Organisation: KJS-Beauftragte

In unserem Kirchenbezirk gibt es folgende Multiplikatoren für die „Alle Achtung“ Schulung, die wir für Schulungen anfragen können:

Bezirksjugendreferentin Sonja Fröhlich, Gemeindediakonin Miriam Schönle, Pfarrerin Solveigh Walz

Beim SWD-EC Jugendreferentin Nina Perl und Landesjugendreferent Markus Mall

Über die „Alle Achtung“ Schulungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

- Einmal jährlich wird über den Kinder- und Jugendschutz im Gemeindeforum informiert oder eine eigene Informationsveranstaltung für die Gemeinde angeboten
- Wir ermutigen zur Teilnahme an Fortbildungen, die der Kirchenbezirk oder die Landeskirche organisieren
- Im Konfirmandenunterricht wird eine Einheit aufgenommen, die im Rahmen des Selbstwertthemas zur Achtung eigener und fremder Grenzen ermutigt
- Schulungen im Rahmen der Juleica-Ausbildung oder den Knotenpunktschulungen des SWD-EC

Wir kooperieren dazu mit

- der Bezirksjugend des Ev. Kirchenbezirkes Baden-Baden und Rastatt
- dem SWD-EC Verband
- dem Schulungsangebot der Ev. Landeskirche in Baden

5) VERHALTENSKODEX UND VERHALTENSGESAMTREGELN:

DIESE GRUNDREGELN GELTEN FÜR UNSEREN UMGANG MITEINANDER

VERHALTENSKODEX

Uns ist wichtig, dass alle in unserer Kirchengemeinde auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Konkrete Verhaltensregeln in einem bestimmten Arbeitsbereich geben Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Im Abgleich mit der Risikoanalyse für die unter Punkt 2 “Bestandsaufnahme” genannten Gruppen, Ereignisse oder Konstellationen haben wir uns für die Übernahme des Verhaltenskodex des SWD-EC entschieden. Die aktuelle Fassung liegt dem Schutzkonzept als Anlage bei.

6) BESCHWERDEVERFAHREN:

FRAGEN UND KRITIK SIND ERWÜNSCHT

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Feedbackbogen am Ende der Konfizeit und Feedbackgespräch am Konfielternabend
- Anonymer digitaler Feedbackbogen an den Vorstand des EC Durmersheim
- Auswertungsrunden bei Freizeiten und Gruppenstunden
- Befragung bei Eltern unserer Jungscharkinder
- regelmäßige Gemeindeforen, bei denen Beobachtungen und Kritik dem KGR mitgeteilt werden

Ansprechstellen:

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen soll mindestens eine der folgenden Ansprechpersonen informiert werden:

Kirchengemeinde: Pfarrer Dirk Hasselbeck (1. Vors. KGR), Claudia Lübbers (KGR, Kinder- und Jugendschutzteam)

EC Durmersheim: Miriam Wiebracht (2. Vors. EC Durmersheim und KJS-Beauftragte), Florian Bringmann (Kinder- und Jugendreferent)

Folgende Ansprechstellen gibt es über die Kirchengemeinde hinaus:

- Im Kirchenbezirk: Dekan Christian Link - Ludwig-Wilhelm-Str. 7a, 76530 Baden-Baden, 07221 2768562, christian.link@kbz.ekiba.de
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe, Familien- und Lebensfragen: 07221 22000, beratung@efl-baden-baden.de

- Psychologische Beratungsstelle Rastatt: 07222 3812258, pb.rastatt@landkreis-rastatt.de
- Feuervogel Rastatt e.V. - Verein gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: 07222 788838, info@feuervogel-rastatt.de
- Wildwasser Karlsruhe e.V. - Beratungsstelle: 0721 859173, info@wildwasser-karlsruhe.de
- Fachberatungsstelle AllerleiRauh (Stadt Karlsruhe): 0721 1335381
- In der Landeskirche: Vertrauenstelefon der Landeskirche für Missbrauchsfälle: 0800 5891629
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch: 0800 2255530

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage veröffentlicht.

In der Kreuzkirche hängt an verschiedenen Stellen sowie in den Toiletten-Kabinen eine Erste-Hilfe-Tafel, auf der auch die o.g. Telefonnummern zu finden sind.

7) HANDLUNGSPLAN:

DAS TUN WIR, WENN EINE VERMUTUNG ODER EIN VERDACHT GEÄÜBERT WIRD

Bei akuter Bedrohung:

Sollte eine Person akut bedroht sein, ist zuallererst der Schutz dieser Person zu gewährleisten.

Keine akute Bedrohung:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko zu bewerten (Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat: 0721 9175626, ansprechstelle@ekiba.de/Kinder und Jugendschutzbeauftragten des SWD-EC: 07158 9391323, kjshilfe@swdec.de). Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Zur Beratung bei Unsicherheit stehen außerdem zur Verfügung:

- <https://www.ekiba.de/media/download/integration/642247/kirchliche-und-unabhaengige-beratungsangebote.pdf>
- das Jugendamt des Landkreises Rastatt: 07222 3812251
- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen oder Wünschen der Betroffenen widerspricht, soll vorher grundsätzlich Kontakt zu einer Beratungsstelle (s.o.) aufgenommen werden. Adressen finden Sie auf <https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt>

Zurückliegende Fälle:

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Zur Beratung steht die Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung.

A) VORWÜRFE GEGEN HAUPT- ODER EHRENAMTLICH MITARBEITENDE DER KIRCHENGEMEINDE

Als Kirchengemeinde sind wir entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern.

Entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie muss unverzüglich der Pfarrer oder die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Als Kirchengemeinde führen wir die Interventionsmaßnahmen selbst und eigenverantwortlich durch. Bei Interventionen steht uns die landeskirchliche Ansprechstelle beratend zur Seite (ansprechstelle@ekiba.de).

Es ist ein Interventionsteam zu bilden. Dieses besteht aus den folgenden Personen:

- Dirk Hasselbeck (Pfarrer)
- Claudia Lübbers (KGR)
- Miriam Wiebracht (KJS-Beauftragte)
- Florian Bringmann (Jugendreferent des EC)

Der Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat (§14 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt).

Die Meldestelle (§12 GewSchR) nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für die weitere Bearbeitung der Meldung unter Berücksichtigung von Hinweisen auf täterschützende und tatbegünstigende Strukturen (meldestelle@ekiba.de).

Hinweise:

- Meldungen können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs erfolgen.
- Sollte die Pfarrperson selbst unter Verdacht stehen, ist Dekan Christian Link: Ludwig-Wilhelm-Str. 7a, 76530 Baden-Baden, 07221 2768562, christian.link@kbz.ekiba.de, für die Kommunikation mit der Landeskirche und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.

- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Betroffener Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Betroffene und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden - sofern es sich um einen Mitarbeitenden handelt - angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

B) SEXUELLE ÜBERGRIFFE ZWISCHEN KINDERN ODER ZWISCHEN JUGENDLICHEN

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle im VSA (Marei Pfirrmann) oder die landeskirchliche Beratungsstelle ein. Der Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

C) BETROFFENE VON SEXUALISierter GEWALT DURCH TÄTER*INNEN AUßERHALB DER VERANTWORTUNG DER KIRCHENGEMEINDE

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war die Tatperson bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Landeskirche aktiv, ist die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat zu informieren.

8) AUFARBEITUNG:

SO ARBEITEN WIR SEXUALISIERTE GEWALT AUF

A) REFLEKTION AKTUELLER VORKOMMNISSSE

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden schnellstmöglich im Ältestenkreis analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

Thematisierung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde:

- Sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.
- Der Kinder- und Jugendschutz ist Thema in den Gemeindeforen. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, ein Gespür für ihre Grenzen zu entwickeln und Grenzverletzungen anzusprechen. Auch in der Verkündigung und in Gebeten sprechen wir das Thema mit der gebotenen Rücksicht auf Betroffene an.

B) WENN BEKANT IST, DASS ES IN DER VERGANGENHEIT VORKOMMNISSSE IN DER KIRCHENGEMEINDE GAB

Uns sind derzeit keine Vorkommnisse in der Vergangenheit bekannt.

9) PARTIZIPATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT:

SO SORGEN WIR DAFÜR, DASS UNSERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE NACHHALTIG VERANKERT WERDEN

A) REGELMÄßIGE THEMATISIERUNG

Pfarrperson und Vorsitz des KGR sowie der Vorstand des EC Durmersheim kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Kirchengemeinderats und des Vorstandes kommen, mindestens aber einmal im Jahr.

B) REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG DER DATEN

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.

Wie in Punkt 3 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

C) REGELMÄßIGE WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 6 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: Sommer 2031.

10) SCHUTZKONZEPT IN DER KOOPERATION

A) RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE VERBÄNDE

Die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde wird gemeinsam vom EC Durmersheim und der Kirchengemeinde verantwortet. Dieses Schutzkonzept wurde vom KGR unserer Kirchengemeinde und dem Vorstand des EC Durmersheim gemeinsam erarbeitet und in beiden Gremien beschlossen.

B) ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALRAUM

Es gibt von unserer Seite derzeit keine aktive Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Vereinen oder der bürgerlichen Gemeinde.

C) FREMDFIRMEN UND MIETER

Unsere Räumlichkeiten werden in aller Regel nur an Mitarbeitende unserer Gemeinde vermietet. Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen unsere Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an. Dem Mietvertrag wird dann unser Verhaltenskodex als verbindlich angehängt.

11) UMSETZUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

SO MACHEN WIR UNSER SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICH BEKANNT

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln sind auf der Homepage unserer Kirchengemeinde und des EC Durmersheim leicht zugänglich eingestellt.
- Der Verhaltenskodex ist zusätzlich an folgendem Ort ausgehängt: Pinnwand im Haus der Jugend
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die landeskirchlichen Ansprechpersonen, sind auf der Homepage veröffentlicht. Im Gemeindezentrum und in den Toilettenkabinen ist eine Erste-Hilfe-Tafel angebracht, auf der Telefonnummern von Beratungsstellen zu finden sind.

12) BESCHLUSS

WIR STEHEN HINTER DEM SCHUTZKONZEPT UND VERANTWORTEN DIE UMSETZUNG

Der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Durmersheim hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 17.09.2025 beschlossen.

Der Vorstand des EC Durmersheim hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 24.09.2025 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift: Vorsitz des KGR

Ort, Datum

Unterschrift: Vorsitz des EC Durmersheim

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

FÜR MITARBEITENDE IN KINDER-, JUNGCHAR-, TEENAGER- UND JUGENDKREISEN,
SOWIE BEI ZELTLAGERN UND FREIZZEITEN IM SWD-EC-VERBAND

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen und ihnen zu helfen, falls sie in Gefahr stehen, Schaden zu nehmen.

1. ZWECK DIESER LEITLINIEN FÜR MITARBEITENDE

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende tragen im Zusammenhang mit dieser Thematik eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche in unserer EC-Jugendarbeit. Diese Leitlinien sollen den Mitarbeitenden helfen, diese wichtige Aufgabe im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz wahrzunehmen. Konkret wollen die Leitlinien und die dazugehörige Schulung...

- ... Mitarbeitende zum Thema Grenzachtung, sexueller Missbrauch & Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und aufklären
- ... Mitarbeitende sensibilisieren – sowohl für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch für Anzeichen von sexueller Gewalt und andere Arten von Kindeswohlgefährdung, die sie bei möglichen Opfern und Tätern beobachten. Mitarbeiter sollen befähigt werden zur Prävention (Vorbeugung) und Intervention (hilfgebend Eingreifen).
- ... helfen, dass Betroffenen die Möglichkeit bekommen, über die ihnen zugefügte Gewalt usw. zu reden und Hilfe zu bekommen.
- ... Standards festlegen, die eine Atmosphäre der Grenzachtung ermöglichen, sexuellen Übergriffen erschweren und die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen schützen.

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, WAS IST DAS?

In der Kinder- und Jugendarbeit ist das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unser höchstes Interesse. Ist dieses Wohl gefährdet, spricht der Gesetzgeber von einer Kindeswohlgefährdung. Konkret liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.¹⁾

Da wir in der Kinder- und Jugendarbeit in engem Kontakt mit Kinder- und Jugendlichen stehen, haben wir Mitarbeitenden eine wichtige Rolle bei der Hilfe für Betroffene. Wir können die Gefährdungen entdecken und Hilfe in Absprache mit und für die Betroffenen organisieren. Dazu ist es notwendig zu verstehen, welche Gefährdungen dies sind. Folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang)
- psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren)
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen)
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird)

¹⁾ KVJS-Ratgeber: Kinderschutz in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
+ BGH, Beschluss vom 06.02.2019 - XII ZB 408/18



IM FOLGENDEN SOLL SPEZIELL AUF SEXUELLE GEWALT EINGEGANGEN WERDEN:

Sexuelle Gewalt bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine sexuellen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Küssen, Berührungen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z.B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen. Sexuelle Gewalt ist also nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen. Immer da, wo die Machtposition eines Erwachsenen oder Jugendlichen auf die Ohnmachts- und Unreife-Position eines Kindes/Jugendlichen stößt und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Kind/Jugendlichen geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht sexuelle Gewalt. Der Täter ignoriert die Grenzen des Kindes/Jugendlichen und sieht das Gegenüber nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Sexuelle Übergriffe treten immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen schon ab dem Vor-/Grundschulalter auf und reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen. Im Gegensatz zur sexuellen Gewalt sind die agierenden Jungen und Mädchen jedoch nicht als klassische Täter zu bezeichnen, da sie meistens selbst Opfer sind.

HERAUSFORDERUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Von sexueller Gewalt oder anderer Art von Kindeswohlgefährdung Betroffene entwickeln Überlebensstrategien, die ihnen helfen, mit ihrer leidvollen Situation umzugehen. So wollen Kinder und Jugendliche zwar, dass der Missbrauch aufhört, sie wollen aber nicht ihre engsten Familienbeziehungen aufs Spiel setzen! Droht der „Verlust“ der Familie und gibt es kein akzeptables „Ersatzangebot“, kann der Missbrauch vorübergehend als „kleineres Übel“ in Kauf genommen und weiter erduldet werden.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt kann daher unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Die kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, die um der Betroffenen Willen einen möglichst kompetenten Umgang durch Mitarbeiter, Vertrauenspersonen und fachlichen Beratungsstellen erfordert.

3. VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITENDE

Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und sexueller Identität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

Im Folgenden die wesentlichen Verhaltensregeln (auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes) mit Erläuterungen für Mitarbeiter im SWD-EC-Verband. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex erklären alle Mitarbeiter ab 14 Jahre ihre Absicht nach ihren altersgemäßen Möglichkeiten, der sexuellen Gewalt präventiv und aktiv zu begegnen.

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer örtlichen EC-Jugendarbeit und bei Mitarbeit im SWD-EC-Landesverband sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke ich die uns anvertrauten jungen Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.²⁾
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeiter oder Teilnehmer geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des Rahmens der EC-Jugendarbeit stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und Kontakt zu Fachkräften abzustimmen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde (siehe unten), um zusammen mit ihr in kompetenten Fachberatungsstellen für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden (Bitte beachtet dazu weitere konkrete Hinweise bei „Verhaltenskodex in der Praxis“).

Dieses Dokument gibt es auch als weboptimiertes PDF. Dadurch können die hier angegeben Seitenzahlen durchaus von der logischen Reihenfolge abweichen.

4. DER VERHALTENSKODEX IN DER PRAXIS

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeitende sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst und konkretisiert werden.

In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:

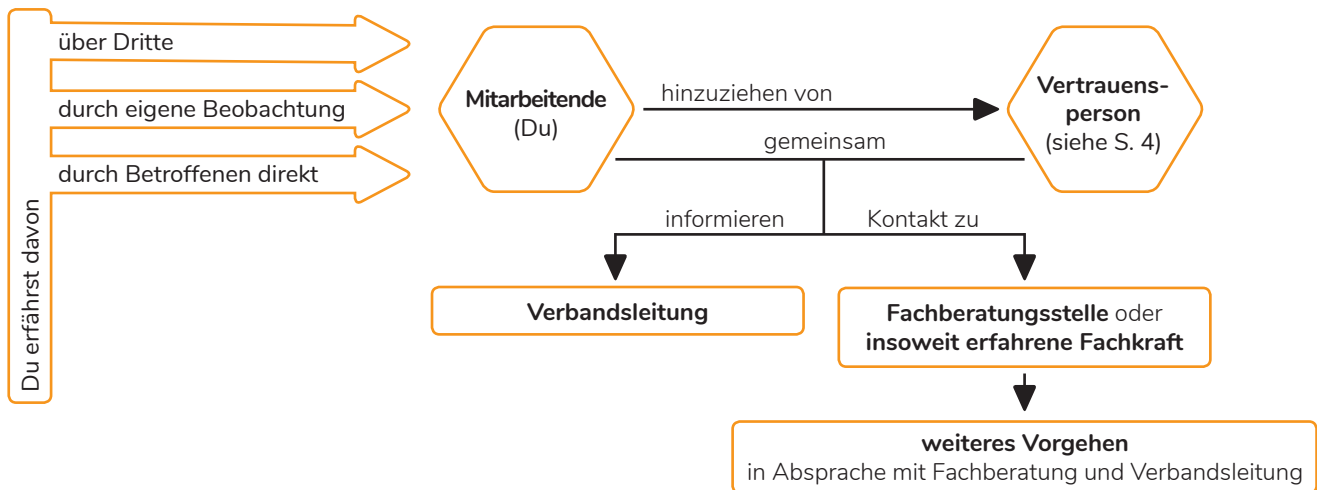
- Mitarbeitende begleiten einzelne Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- Türen bleiben immer geöffnet, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist (d.h. nie von innen abschließen).
- In der Regel sollte/n wo möglich immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
- Bei Verletzungen, Splinterentfernungen, Zeckenkontrolle, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und anderen Aktivitäten als Gruppe mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt (wer cremt wen ein, legt wem den Klettergurt an) ggf. auch unter Einbeziehung der Leitung der EC-Jugendarbeit.

IN FREIZEITEN, CAMPS UND ZELTLAGERN GILT ZUSÄTZLICH:

- Auf Freizeiten und Camps mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern, muss unter den Mitarbeitenden immer mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- Für Jungen und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Jugendlicher gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z.B. Zwei-Tagestour), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.
- Die Reinigung und Pflege der getrennten Schlaf- und Waschmöglichkeiten dürfen nur von Mitarbeitenden des jeweiligen Geschlechts vorgenommen werden.

²⁾ In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z.B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

5. VERHALTEN IM ERNSTFALL



Wenn du sexuelle Gewalt oder eine andere Kindeswohlgefährdung vermutest oder davon erfährst:

- Ruhe bewahren! Kein Aktionismus! Kein Alleingang! Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren, nichts überstürzen. Vorilige Handlungen – wie eine Konfrontation mit dem Täter oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Vertrauensperson, der Fachkraft als auch mit dem Opfer abzustimmen.
- Vertrauensperson kontaktieren – Sprich eine Vertrauensperson (siehe Seite 3) an und erzähl ihr, was passiert ist (kann anonym erfolgen).
- Schreib es auf! Dokumentiere ab der ersten Vermutung alle Beobachtungen sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau. Was ist passiert? Was wurde gesagt? Alles mit Datum, Uhrzeit, Ort und Zeugen/Informanten (falls vorhanden mit Namen und Adresse). Bitte bewahre diese Aufzeichnungen vertraulich und verschlossen auf. Sie können später sehr hilfreich sein.
- Fachberatungsstelle / insoweit erfahrene Fachkraft kontaktieren – besorgt euch gemeinsam professionelle Hilfe (Seite 4 unten).
- Information an die Verbandsleitung! Nachdem die Vertrauensperson eingeschaltet ist und eine Fachstelle mit einbezogen wurde, sollte zeitnah³⁾ der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SWD-EC-Landesverbandes oder die Leitung des SWD-EC-Landesverbandes über einen begründeten Verdacht informiert werden.
- Weiteres Vorgehen umsetzen – Das mit der Fachkraft besprochene Vorgehen zeitnah umsetzen.

WICHTIG

Keine Konfrontation oder Gespräche mit möglichen Tätern! Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren oder konfrontieren. Verdunklungsgefahr!

Bei Unsicherheit helfen wir euch gern weiter! Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbandes kann im Zweifelsfall Mitarbeiter auch anonym beraten. (www.swdec.de/kinderschutz)

WENN DIR JEMAND VON SEXUELLER GEWALT ODER EINER ANDEREN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BERICHTET:

- Nimm es ernst, wenn ein Kind /Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass es/er über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage nicht aus.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“)
- Neuen Gesprächstermin ausmachen – Vereinbare, wenn möglich mit dem Kind/Jugendlichen einen neuen Gesprächstermin. Damit signalisierst du, dass du den Betroffenen nicht alleine lässt. Beim nächsten Treffen kannst du dann die Hilfen, die du von der Fachberatungsstelle bekommen hast, mit dem Betroffenen besprechen.
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung einer Vertrauensperson und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Bespreche alles mit deiner Vertrauensperson und zieht eine Fachberatungsstelle / insoweit erfahrene Fachkraft hinzu und besprecht das weitere Vorgehen.

Vertrauenspersonen und Fachberatungsstellen auf Seite 6.

³⁾ Bei einem öffentlichen Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls gilt es, neben der bereits geleisteten Hilfe auch in der Öffentlichkeit von Verbandsseite aktiv zu werden, um in erster Linie Schaden vom Opfer aber auch Schaden vom Verband abzuwenden. Daher ist es notwendig, noch vor dem öffentlichen Bekanntwerden auch die Leitung des Verbandes über den Missbrauchsfall zu informieren. Wichtig ist jedoch, dass deswegen kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Opferschutz hat erste Priorität.

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am

Erstelldatum Führungszeugnis

Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DIE DOKUMENTATION DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN VOR ORT

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option. Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option. Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am
Erstelldatum Führungszeugnis Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DEN SWD-EC-VERBAND

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am

Erstelldatum Führungszeugnis

Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

VERTRAUENSPERSONEN IN MEINER EC-JUGENDARBEIT UND GEMEINDE SIND:

(möglichst mindestens je eine männliche und weibliche, sowie aus Jugendarbeit und Gemeinde)

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Die Erfassung der Daten erfolgt aufgrund fachlicher Empfehlung zur Handhabung des § 72 a SGB VIII vom 23.9.2013

1. Bei der Einsichtnahme in erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) Ehrenamtlicher gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das eFZ, das Datum des eFZ, sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach §72a SGB VIII enthalten sind, zu speichern. Das eFZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind zu schützen.
2. Die auf dem Vordruck benannten persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Informationen aus den Verbänden verwendet.
3. Bei der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch Angestellte im SWD-EC-Verband gilt: Das erweiterte Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

FACHBERATUNGSSTELLEN UND WEITERFÜHRENDES MATERIAL

Damit du möglichst zügig an aktuelle Adressen von Fachberatungsstellen in deiner Region kommst haben wir dir auf unsere Website aktuelle Hilfen zu diesem Thema zusammengestellt.

WWW.SWDEC.DE/KINDERSCHUTZ

Konkret findest du dort:

- Fachberatungsstellen, an die du dich im Ernstfall wenden kannst
- Links zu Beratungsnetzwerken, die Therapeuten und Seelsorger vermitteln
- Links zu hilfreichen Websites zu diesem Thema

Südwestdeutscher Jugendverband
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
Katharinenstraße 27
70794 Filderstadt

Telefon 07158.93913-0
Telefax 07158.93913-13
E-Mail info@swdec.de
www.swdec.de